An das

Amtsgericht \*\*\*

‑ Handelsregister ‑

## HRB \*\*\*

# Kronen \*\*\* GmbH mit dem Sitz in \*\*\*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ich, der unterzeichnende Geschäftsführer, melde zu der im Betreff genannten Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister an:

1. Die Firma der Gesellschaft wurde geändert und lautet künftig:

„\*\*\* GmbH“

 \*\*\*(*Bitte Hinweis in III.2. des Anschreibens beachten*) Der Sitz der Gesellschaft wurde nach \*\*\* verlegt.

 § 1 (Firma \*\*\*und Sitz) der Satzung wurde entsprechend geändert.

2. Der Unternehmensgegenstand wurde geändert. § 2 (Gegenstand des Unternehmens) der Satzung wurde entsprechend geändert.

3. \*\*\* § 5 (ggf. andere/weitere §§) der Satzung wurde(n) geändert. / \*\*\* Die Satzung wurde über die o. g. Änderungen hinaus vollständig neu gefasst.

4. \*\*\* Frau Kerstin Zander/ Frau Anke Harsch ist nicht mehr Geschäftsführerin.

5. Frau/ Herr \*\*\* wurde zum neuen Geschäftsführer bestellt.

 Die **konkrete Vertretungsmacht** des neuen Geschäftsführers lautet wie folgt:

Frau/ Herr \*\*\* ist stets zur Einzelvertretung befugt, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Von den Beschränkungen des § 181 BGB wurde Befreiung erteilt, so dass der Geschäftsführer berechtigt ist, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

6. Der neue Geschäftsführer erklärt:

 Ich versichere, dass keine Umstände vorliegen, aufgrund derer ich nach § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 GmbHG vom Amt eines Geschäftsführers ausgeschlossen bin:

* Bei der Besorgung meiner Vermögensangelegenheiten unterliege ich weder ganz noch teilweise einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB (rechtliche Betreuung).
* Mir wurde weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines ganz oder teilweise mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft übereinstimmenden Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges untersagt. Ich unterliege auch nicht einem vergleichbaren Verbot in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
* Ich bin weder im In- noch im Ausland – dort wegen solcher Taten, die mit den im Folgenden genannten vergleichbar sind – wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten

- des Unterlassens der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung),

- nach den §§ 283 bis 283d StGB (Insolvenzstraftaten),

- der falschen Angaben nach § 82 GmbHG oder § 399 AktG,

- der unrichtigen Darstellung nach § 400 AktG, § 331 HGB, § 346 UmwG oder § 17 PublG oder

- nach den §§ 263 bis 264a oder 265b bis 266a StGB (u.a. Betrug und Untreue) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

verurteilt worden. Nicht Gegenstand dieser Erklärung sind Verurteilungen, die – unter Rausrechnung der Zeit einer auf behördliche Anordnung erfolgten Verwahrung in einer Anstalt – seit über fünf Jahren rechtskräftig sind.

Die beglaubigende Notarin / Der beglaubigende Notar hat mich über meine dem Registergericht gegenüber unbeschränkte Auskunftspflicht belehrt: Etwaige Verurteilungen aufgrund vorgenannter Strafvorschriften sind unabhängig davon anzugeben, ob eine solche Verurteilung in einem Führungszeugnis aufzunehmen wäre oder nicht.

7. Hiermit wird offengelegt, dass es sich um eine **wirtschaftliche Neugründung** einer Vorratsgesellschaft handelt.

8. Es wird versichert, dass die Stammeinlage in Höhe von € 25.000,00 in voller Höhe durch Überweisung auf das Geschäftskonto der Gesellschaft eingezahlt ist und sich endgültig zur freien Verfügung des Geschäftsführers der Gesellschaft befindet. Das eingezahlte Kapital ist nicht durch Verbindlichkeiten vorbelastet, mit Ausnahme der durch die Gesellschaft übernommenen Gründungskosten in Höhe von bis zu € 1.500,00.

9. Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in \*\*\*; dies ist auch die inländische Geschäftsanschrift i. S. v. § 10 Abs. 1 Satz 1 GmbHG.

10. Der beglaubigende Notar, sein Vertreter oder Amtsnachfolger werden bevollmächtigt, sämtliche zum Vollzug dieser Handelsregisteranmeldung etwa noch erforderlichen und/oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben, wobei Erforderlichkeit und/oder Zweckmäßigkeit dem Handelsregister gegenüber nicht nachgewiesen werden müssen. Er ist auch berechtigt, die Anträge aus dieser Handelsregisteranmeldung getrennt, eingeschränkt und in beliebiger Reihenfolge zu stellen, zu ergänzen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen.

\*\*\*, den